

Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Bündelung der regionalen Kapazitäten für die Planung und Realisierung digitaler Infrastruktur



Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Es können keine Anträge mehr gestellt werden, da die zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel bereits ausgeschöpft sind.

Ziel der Fördermaßnahme

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Einrichtung von Beratungszentren, die eine effektive und technologieneutrale Errichtung und den weiteren Ausbau digitaler Infrastrukturen unterstützen. Zur Schaffung weitgehend flächendeckender digitaler Infrastrukturen als Voraussetzung für Innovationen bedarf es deshalb neuer oder der Weiterentwicklung bestehender zentraler Einrichtungen auf kommunaler Ebene,

- die für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau notwendigen Kompetenzen bündeln,
- die kommunalen Institutionen sowie die Anbieter und die relevanten Verbände, aber auch die Landesregierung beratend begleiten und
- die notwendige Impulse dort geben, wo der Glasfaser- und der Mobilfunkausbau im Sinne der Strategie der Landesregierung bislang nicht oder nicht ausreichend mobilisiert werden konnte.

Wichtige Hinweise für Antragstellende

1. Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsoordnung Schleswig-Holstein (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sog. vorzeitiger Maßnahmehbeginn), wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.
2. Förderungen aus dem Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 können eine Beihilfe darstellen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig im Rahmen der Planung Ihres Vorhabens oder sprechen Sie uns an. Bei Fragen hilft
3. Bitte achten Sie bei der Planung und Umsetzung Ihres Vorhabens auf die Einhaltung der

Vergabebestimmungen. Diese dienen der Sicherstellung eines rechts- und wirtschaftspolitisch geordneten Wettbewerbs, der auf einen effizienten und wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel abzielt. Bei Fragen zu der Vergabe wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihre Rechtsberater oder Beratungsstellen, z. B. Auftragsberatungsstelle (ABST Schleswig-Holstein), damit fehlerhaft vergebene Aufträge nicht zu einem Widerruf oder Ausschluss der Förderung führen.

4. Bitte beachten Sie, dass **in der GRW-Förderung** die Förderung der Installation **fossiler Heizkessel** grundsätzlich unzulässig ist.

Im EFRE-Programm sind in sehr engen Grenzen gemäß Artikel 7 Abs. 1 lit h i) der EFRE Verordnung 2021/1058 Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe zulässig.

Hinweis zu Erstattungsanträgen

Bitte beachten Sie, dass die Termine für die Einreichung der Erstattungsanträge gem. Ziffer III.1 Ihres Zuwendungsbescheides verpflichtend sind! Nur wenn in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich keine Ausgaben angefallen sind, ist eine sog. Fehlanzeige zu einem Termin zulässig.

Bei Fragen hilft

Thilo Dorloff
Berater Landesprogramm Wirtschaft
Telefon: 0431 9905-5920

Zur Produkt-Webseite

<https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-wirtschaft-2021-2027-buendelung-der-regionalen-kapazitaeten-fuer-die-planung-und-realisierung-digitaler-infrastruktur/>